

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung für die Graduiertenschule

“Bonn International Graduate School Immunosciences and Infection“

Vom 26. August 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung für die Graduiertenschule
“Bonn International Graduate School Immunosciences and Infection“
vom 26. August 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), haben der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Stellung der Bonn International Graduate School Immunosciences and Infection

- (1) Die Graduiertenschule Bonn International Graduate School Immunosciences and Infection (BIGS Immunosciences and Infection) ist eine interdisziplinäre Graduiertenschule unter Beteiligung von Wissenschaftler*innen der Medizinischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE). Sie führt den Namen "Bonn International Graduate School Immunosciences and Infection" (BIGS Immunosciences and Infection).
- (2) Für Doktorand*innen der Medizinischen Fakultät findet die Promotionsordnung zur Erlangung der Grade eines Doctor of Philosophy (PhD) und Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für Doktorand*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät findet die Promotionsordnung zur Erlangung des Grades des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die BIGS Immunosciences and Infection bietet ein internationales, forschungsorientiertes Ausbildungsprogramm für Doktorand*innen an. Die Lehrsprache im Ausbildungsprogramm der BIGS Immunosciences and Infection ist Englisch.
- (2) Die Graduiertenschule befasst sich mit allen Aspekten der immunologischen und infektiologischen Forschung mit Schwerpunkt auf dem Wissenstransfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin in die klinische Anwendung. Insbesondere werden Themen aus den Bereichen angeborene und erworbene Immunität, Tumormimmunologie, Autoimmunität, Immundiagnostik, Infektionen und Immunität, Immunbiologie, Neuroimmunologie, Transplantation und Systembiologie behandelt.
- (3) Ziel der Graduiertenschule ist die Förderung der Ausbildung und Karriere des naturwissenschaftlichen und medizinischen wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Immunologie und Infektiologie auf höchstem, international sichtbarem Niveau.
- (4) Die Graduiertenschule fördert Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes der Universität Bonn.
- (5) Die Graduiertenschule schafft und unterhält eine ihre Aktivitäten unterstützende Infrastruktur.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Graduiertenschule sind
 - a) Doktorand*innen der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und die am Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) arbeitenden Doktorand*innen,
 - b) Professor*innen der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und die am Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) tätigen Professor*innen,
 - c) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Medizinischen Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE), die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der BIGS Immunosciences and Infection mitgewirkt haben bzw. für die

Teilnahme am Ausbildungsprogramm der BIGS Immunosciences and Infection zugelassen waren. Eine Liste der Mitglieder der BIGS Immunosciences and Infection zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung wird dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgelegt.

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder setzt jeweils einen Antrag der Person, die eine Mitgliedschaft wünscht, voraus. Antragsberechtigt sind
- a) Doktorand*innen der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und die am Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) arbeitenden Doktorand*innen,
 - b) Professor*innen der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und die am Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) tätigen Professor*innen,
 - c) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Medizinischen Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE).
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 lit. a, b und c entscheidet der Vorstand.
- (4) Angebote der Graduiertenschule sind für Mitglieder der BIGS Immunosciences and Infection offen. Doktorand*innen der Universität Bonn, die nicht Mitglieder der BIGS Immunosciences and Infection sind, und Masterstudierende der Universität Bonn sind im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berechtigt, an Lehrveranstaltungen der Graduiertenschule teilzunehmen. Übersteigt die Anzahl der interessierten Doktorand*innen, die nicht Mitglied der BIGS Immunosciences and Infection sind, bzw. der interessierten Masterstudierenden die Anzahl der verfügbaren Plätze, werden die verfügbaren Plätze über ein Losverfahren vergeben.
- (5) Doktorand*innen der Graduiertenschule bleiben in der Regel bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens Mitglied der Graduiertenschule. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
- a) im Falle der Exmatrikulation,
 - b) durch Austrittserklärung gegenüber der*dem Sprecher*in oder
 - c) durch Feststellung des Ausschlusses aus der Graduiertenschule gemäß § 11 Abs. 5.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet die Berechtigung der Doktorand*innen zur Teilnahme an den Angeboten der Graduiertenschule im Rahmen des Ausbildungsprogramms. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt. Das Promotionsverhältnis zur Medizinischen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wird durch § 3 Abs. 5 lit. b und c nicht berührt und richtet sich weiter nach den einschlägigen Promotionsordnungen.

§ 4

Organe und beratende Gremien der BIGS Immunosciences and Infection

Organe der BIGS Immunosciences and Infection sind

- a) der Kollegrat
- b) der Vorstand

Die Doktorand*innenversammlung berät die Organe der Graduiertenschule in allen das Ausbildungsprogramm betreffenden Fragen.

§ 5 Kollegrat

- (1) Dem Kollegrat gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2 lit. b und c sowie die beiden Doktorand*innensprecher*innen gemäß § 7 Abs. 2 an.
- (2) Der Kollegrat
- a) entscheidet über die konkrete Gestaltung des ergänzenden Promotionsstudiums im Rahmen der BIGS Immunosciences and Infection unter Beachtung der jeweils einschlägigen Promotionsordnung;
 - b) erarbeitet Vorschläge für die Aufnahme und den etwaigen Ausschluss von Mitgliedern und
 - c) wählt die*den Sprecher*in der Graduiertenschule und deren*dessen Stellvertretung sowie die zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1.
- (3) Der Kollegrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die*der Sprecher*in oder deren*dessen Stellvertretung und insgesamt, einschließlich der Sprecherin*des Sprechers oder seiner Stellvertretung, mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 50% der Mitglieder anwesend, gilt der Kollegrat als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Die Kollegratssitzung wird von der*dem Sprecher*in oder ihrer*seiner Stellvertretung geleitet. Beschlüsse im Kollegrat werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der*dem Sprecher*in, deren*dessen Stellvertretung, zwei weiteren Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und/ oder Abs. 2 lit. b und dem*der Koordinator*in der Graduiertenschule gebildet.
- (2) Die*Der Sprecher*in, dessen*deren Stellvertretung und die zwei weiteren Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und/ oder Abs. 2 lit. b gewählt.
- (3) Der Vorstand muss mehrheitlich aus Professor*innen der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zusammengesetzt sein.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstand
- a) leitet die Graduiertenschule und führt ihre Geschäfte,
 - b) trägt die Verantwortung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle,
 - c) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) bewertet die Leistungen der Doktorand*innen gemäß § 11 Abs. 3 und
 - e) entscheidet im Rahmen der der BIGS Immunosciences and Infection zugewiesenen Mittel über das Gesamtbudget der Graduiertenschule und insbesondere über
 - die Verwendung von Sachmitteln (inklusive Verbrauchs- und Investitionsmittel) sowie
 - die Verwendung von Reise- und Tagungsmitteln.
- (6) Die*Der Sprecher*in
- a) trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung,
 - b) bereitet die Sitzungen des Kollegrates und des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Kollegrates und des Vorstands aus und
 - c) bereitet die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 in die Graduiertenschule vor.

§ 7

Doktorand*innenversammlung

- (1) Der Doktorand*innenversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a an.
- (2) Die Doktorand*innenversammlung wählt einmal jährlich zwei Sprecher*innen der Doktorand*innen. Die beiden Sprecher*innen vertreten die Interessen der Doktorand*innen der BIGS Immunosciences and Infection und organisieren zusammen mit anderen Doktorand*innen aus der Doktorand*innenversammlung einmal im Jahr ein Netzwerktreffen, an dem nur Doktorand*innen und ausgewählte Vortragende teilnehmen.
- (3) Die Doktorand*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 50% der Mitglieder anwesend, gilt die Doktorand*innenversammlung als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Die Sitzung wird von den Sprecher*innen der Doktorand*innen geleitet. Beschlüsse der Doktorand*innenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Doktorand*innenversammlung befasst sich mit allen die Doktorand*innen betreffenden Aspekten der Graduiertenschule, insbesondere der Qualität des Ausbildungsprogramms. Beschlüsse und Anliegen der Doktorand*innenversammlung werden dem Kollegrat von den Sprecher*innen der Doktorand*innen vorgetragen.

§ 8

Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren

- (1) Der Kollegrat, der Vorstand und die Doktorand*innenversammlung können ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann die*der Sprecher*in bzw. die*der Vorsitzende der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.
- (2) Beschlüsse des Kollegrats, des Vorstands und der Doktorand*innenversammlung können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen, wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Mitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Vorsitz eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität

Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

§ 9

Koordinationsstelle

(1) Die Koordinationsstelle der Graduiertenschule wird von der*dem Koordinator*in geleitet. Die Koordinationsstelle unterstützt die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ist insbesondere zuständig für

- a) die Organisation der Veranstaltungen des Ausbildungsprogramms einschließlich der regelmäßigen Durchführung von Evaluationen,
- b) die administrative Unterstützung der Organe im Zusammenhang mit Fragen des Personal- und Finanzwesens unter Einbindung der jeweils zuständigen Abteilungen der Universitätsverwaltung,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Pflege der Homepage, unter Einbindung des Dez. 8 der Universitätsverwaltung
- d) die Unterstützung der Doktorand*innen in organisatorischen Fragen,
- e) die Korrespondenz,
- f) die Unterstützung der Sprecherin*des Sprechers bei der Vorbereitung der Sitzungen von Vorstand und Kollegrat sowie bei der Vorbereitung von Tagungen, Symposien und der Doktorand*innenauswahl.

(2) Die Koordinator*innen der Graduiertenschule BIGS Immunosciences and Infection und des Masterstudiengangs Medical Immunosciences and Infection der Universität Bonn arbeiten in der Organisation des Ausbildungsprogramms eng zusammen, um ein möglichst vielfältiges Angebot zu ermöglichen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a sind verpflichtet, das Ausbildungsprogramm der Graduiertenschule gem. § 12 zu absolvieren. Sie wirken an der Weiterentwicklung der Aktivitäten der Graduiertenschule mit und nehmen aktiv an den internen Evaluationen und qualitätssichernden Maßnahmen der Graduiertenschule teil.

(2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2 lit. b und c verpflichten sich, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule mitzuarbeiten und die Graduiertenschule aktiv zu unterstützen. Insbesondere wirken sie am Ausbildungsprogramm und bei der Betreuung der Doktorand*innen der Graduiertenschule mit. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b ist verpflichtet, regelmäßige Lehrveranstaltungen im Ausbildungsprogramm der Graduiertenschule anzubieten.

§ 11

Auswahl und Mitgliedschaft der Doktorand*innen der Graduiertenschule

(1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule berechtigt die Doktorand*innen, an Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule teilzunehmen. Anträge auf Mitgliedschaft sind jederzeit möglich.

- (2) Für die Aufnahme in die Graduiertenschule müssen Antragstellende
- a) als Doktorand*innen an der Universität Bonn für ein Promotionsstudium an der Medizinischen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sein,
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß der jeweils einschlägigen Promotionsordnung erfüllen,

- c) die Bearbeitung eines mindestens auf 3 Jahre angelegten Forschungsprojekts in einem für die Graduiertenschule relevanten Themenbereich gewährleisten,
- d) die fachlichen Voraussetzungen für das jeweilige Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule nachweisen.

Für die Aufnahme von Promovierenden gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Wissenschaftliche Eignung, festgestellt im Rahmen eines Vorstellungsvortrags und eines Auswahlgesprächs mit Mitgliedern des Kollegrats,
- Qualität des zusammen mit einem Mitglied der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. b oder c oder Abs. 2 lit. b oder c vorgeschlagenen Promotionsprojekts,
- Exzellenter Hochschulabschluss mit mindestens der Note „gut“.

(3) Für den Verbleib in der Graduiertenschule müssen die Doktorand*innen unter Berücksichtigung der in den § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen fortlaufend herausragende Leistungen innerhalb des Ausbildungsprogramms erbringen. Dies wird regelmäßig durch den Vorstand bewertet.

(4) Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Organe und Gremien der Medizinischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach der jeweils anwendbaren Promotionsordnung wirkt der Kollegrat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung der Promovierenden hin.

(5) Die Promotionsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Ab einer Dauer des Promotionsverfahrens von vier Jahren wird die Beratungskommission (§ 13) und der Vorstand mit der*dem Doktorand*in die Gründe für die erhebliche Verzögerung und, soweit möglich, etwaige Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeit besprechen. Sofern die*der Doktorand*in die erhebliche Verzögerung zu vertreten hat, kann der Vorstand einen Ausschluss aus der Graduiertenschule mit der Folge nach § 3 Abs. 4 lit. c beschließen, sofern die Dissertation nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist beendet wird. Der Status als Doktorand*in der Medizinischen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule

- (1) Die Graduiertenschule bietet ein auf ihre Ziele ausgerichtetes Ausbildungsprogramm an. Es umfasst grundsätzlich drei Jahre.
- (2) Das Ausbildungsprogramm besteht aus Vorlesungen, Seminaren, mehrtägigen Kursen, einer wissenschaftlichen Vortragsreihe, Progress Reporting (s. § 13 Abs. 1) und einer Soft Skills-Ausbildungsreihe.
- (3) Die Doktorand*innen müssen an dem Ausbildungsprogramm in einem vom Kollegrat festgelegten Umfang teilnehmen.
- (4) Die Doktorand*innen organisieren einmal im Jahr ein Netzwerktreffen, an dem Doktorand*innen und ausgewählte Vortragende teilnehmen.
- (5) Doktorand*innen haben die Möglichkeit, während ihrer Promotion Anträge auf Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an einer internationalen, als exzellent ausgewiesenen Konferenz zu stellen.

§ 13

Fachliche Betreuung der Doktorand*innen & Beratungskommission

(1) Die fachliche Betreuung des Promotionsvorhabens erfolgt nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Promotionsordnung. Die fachliche Betreuung innerhalb der Graduiertenschule erfolgt durch eine Beratungskommission für die Promotion (Thesis Advisory Committee; TAC). Die Beratungskommission besteht in der Regel aus dem Berater und drei weiteren Mitgliedern. Der Berater und zwei Mitglieder sollen der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. b oder c und/ oder Abs. 2 lit. b oder c angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Beratungskommission wird bei Aufnahme in die Graduiertenschule festgelegt und bleibt in der Regel während der gesamten Mitgliedschaft bestehen. Die Beratungskommission stellt sicher, dass ihre Beratungsangebote nicht mit der Betreuung der*des nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung bestellten Betreuerin*Betreuers kollidieren.

(2) Doktorand*innen der Graduiertenschule wird die Unterstützung durch einen*eine Mentor*in angeboten. Der*Die Mentor*in kann Mitglied der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. b oder c oder Abs. 2 lit. b oder c sein, soll aber nicht Mitglied der Beratungskommission gemäß § 13 Abs. 1 sein, ist für die überfachliche Betreuung zuständig und steht den Doktorand*innen beratend zur Seite. Die*der Mentor*in stellt sicher, dass ihre*seine Beratungsangebote nicht mit der Betreuung der*des nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung bestellten Betreuerin*Betreuers kollidieren.

§ 14

Qualitätssicherung

Die Graduiertenschule führt qualitätssichernde Maßnahmen durch. Die Doktorand*innen sind verpflichtet, an nachfolgenden qualitätssichernden Maßnahmen der Graduiertenschule teilzunehmen:

1. Mündlicher Bericht: Die Doktorand*innen berichten mindestens einmal pro Jahr öffentlich und mündlich über den Fortgang ihrer Arbeit. An dem mündlichen Fortschrittsbericht nehmen mindestens zwei Mitglieder der Beratungskommission teil. Im Anschluss findet eine Diskussion zwischen der Beratungskommission und den Doktorand*innen statt.
2. Schriftlicher Bericht: Die Doktorand*innen reichen einmal pro Jahr, in der Regel nicht später als 8 Wochen nach ihrem mündlichen Fortschrittsbericht, einen von mindestens zwei Mitgliedern der Beratungskommission gegengezeichneten Bericht über den Fortschritt ihrer Dissertation und die Teilnahme am Ausbildungsprogramm (Kopie aus dem BIGS Immunosciences and Infection Booklet) über die Koordinationsstelle beim Vorstand ein.
3. Ausbildungsprogramm: Die Doktorand*innen evaluieren das Ausbildungsprogramm durch Teilnahme an Umfragen mittels Fragebögen und Teilnahme an der Doktorand*innenversammlung, deren Ergebnisse von den Doktorand*innensprecher*innen protokolliert und dem Kollegat vorgetragen werden.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. B. Weber

W. Wittke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. W. Wittke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 7. März 2022 und des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 13. April 2022 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 17. Mai 2022.

Bonn, 26. August 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. M. Hoch